

## **Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Marktes Eckental (Entwässerungssatzung - EWS-)**

vom 6. Juni 1997

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs.- 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt der Markt Eckental folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Benzendorf, Illhof und Oedhof.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### **Abwasser:**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

#### **Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

#### **Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser

#### **Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### **Regenwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

#### **Sammelkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### **Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)**

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück. Bei Fehlen des Kontrollschachtes endet der Anschlußkanal an der Grundstücksgrenze. Die Verbindung mit dem Kanal (Anstich) ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich Kontrollschacht, bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

#### **Hebeanlage**

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

#### **Kontrollschacht**

ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und dient deren Reinigung und Kontrolle.

#### **Meßschacht**

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben für die Schadstoffkontrolle.

#### **Rückstauenebene**

ist die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt wird.

### **§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist

berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versicherung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5 Anschluß und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn aus ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluß oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Auf Antrag kann die Aufspeicherung (Zisternen o.ä.) von Niederschlagswasser, das von befestigten oder bebauten Flächen abgeleitet wird und dessen Verwendung auf dem eigenen Grundstück genehmigt werden, soweit öffentliches Recht, insbesondere baurechtliche und wasserrechtliche Gründe, nicht entgegenstehen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Anschlußkanäle (Grundstücksanschlüsse)**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten. Der Markt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Anschlußkanäle ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern. Dies gilt auch bei Teilung von Grundstücken. In Sonderfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Markt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechender Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann der Markt die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand dieser Gewässer verbieten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) amtlicher Lageplan für das zu entwässernde Grundstück im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteinfaßt werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  
- Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Markt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen. Der Markt kann verlangen, daß die Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundleitungen und der anschließenden Teile der Falleitungen bis Straßenhöhe durch Wasserdruck, die Dichtheit der übrigen Anlagen durch Farb-, Rauch- oder Geruchsproben nachweisen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Markt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon

abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12 Überwachung**

- (1) Der Markt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- und Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Markt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlaßt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Markt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

Der Markt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen -insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung- eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Anschlußkanälen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch die Benutzer der Grundstücke.

### § 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen des Marktes die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungs- und Anschlußleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern. Der Markt kann aus technischen Gründen abweichende Anordnungen treffen. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden.
- (3) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe oder ihrer sonstigen chemischen oder physikalischen Eigenschaften geeignet sind, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheidung, Abkühlung, Filtrierung, Dekontamination, nicht aber Verdünnung mit Reinwasser) sichergestellt ist, daß sie die oben genannten schädlichen Eigenschaften verloren haben. Vorbehandlungsanlagen sind durch den Markt, evtl. nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen zu prüfen und zu genehmigen.

Dazu hat der Verpflichtete Beschreibungen und Pläne in doppelter Fertigung vorzulegen.

- (4) Eine Vorbehandlung ist erforderlich bei Abwasser, das
  - a) schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
  - b) wärmer als + 35 ° Celsius ist,
  - c) einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 hat, sofern nicht in den Einleitungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgesetzt wird,
  - d) aufschwimmende Fette und Öle enthält,
  - e) höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen sowie anorganischen oder organischen Stoffen als nachstehend aufgeführt, ausweist:

Absetzbare Stoffe (nach einer Absetzzeit von 1 Stunde)

1,0 ml/l



**Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

Arsen	(As)	1,0 mg/l
Blei	(Pb)	2,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	1,0 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI (CrO <sub>4</sub> )	(Cr)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	5,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	2,0 mg/l
Nickel	(Ni)	3,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l

**Anorganische Stoffe (gelöst)**

Ammonium (NH <sub>4</sub> )	Summe 200,0 mg/l
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	
Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN)	1,0 mg/l
Fluorid (F)	20,0 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	20,0 mg/l
Sulfid (S)	10,0 mg/l

**Organische Stoffe**

Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100,0 mg/l
--	------------

**Kohlenwasserstoffe**

Mineralöl aus Leichtflüssigkeitsabscheidern	100,0 mg/l
Mineralöl aus Emulsionsspaltanlagen	20,0 mg/l
halogenierte Kohlenwasserstoffe	5,0 mg/l

- f) schädliche Konzentrationen an sonstigen Schwermetallverbindungen oder anderen Giftstoffen ausweist,
- g) gefährliche Konzentrationen an radioaktiven Stoffen enthält,
- h) infektiöse Stoffe in gefährlichen Mengen enthält.

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 4 Buchstabe d bis h und für Abwasser mit höheren CSB-Werten als 5000 mg/l vom Markt festgelegt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des gefahrlosen Betriebes der öffentlichen Entwässerungsanlage oder zum Schutz der dort beschäftigten Personen oder der angeschlossenen Grundstücke sowie der Klärschlammabeseitigung erforderlich ist.

- (5) Dem Markt ist auf Verlangen vor Inbetriebnahme eine für den Betrieb und die ordnungsgemäße Funktion der Anlagen verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Markt (Tiefbauamt) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Wenn und solange eine Belastung einzelner Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertretbar ist, kann der Markt im Einzelfall die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.
- (7) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, kann abweichend anderer Regelungen auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
- (8) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt.

### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder reiner krebserzeugender, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitungen der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammel-Kanalisationen und ihre Überwachung vom 27.09.1985 (GVB. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Markt keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln;

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Marktes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Anlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Falle hat er dem Markt eine Beschreibung nebst Plänen in

doppelter Fertigung vorzulegen. Der Markt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (6 a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungs- oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Markt sofort zu verständigen.

#### **§ 16 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle und Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (3) Der Markt behält sich vor, Abscheider jährlich einmal, bei Notwendigkeit auch mehrmals, durch einen Beauftragten des Marktes überprüfen zu lassen.

#### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Beschränkungen des § 14 oder unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und ordnungsgemäß durchgeführt und dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen es

sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlaßt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Verschulden zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die in die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehen Grundstück genützt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 10-12 und 17 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 13 abflußlose Gruben, Sickeranlagen oder Grundstückskläranlagen nicht stilllegt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
6. entgegen § 16 keine Abscheider einbaut oder nicht für deren regelmäßige Entleerung sorgt.

#### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Marktes Eckental vom 20.10.1982 außer Kraft.

Eckental, den 6. Juni 1997  
Markt Eckental

  
Holindonner  
Erster Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Entwässerungseinrichtung des Marktes Eckental  
(Entwässerungssatzung - EWS -)  
Vom 26. September 2002**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

**§ 1**

Die Entwässerungssatzung des Marktes Eckental (EWS) vom 6. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Marktes Eckental vom 14. Juli 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Markt Eckental betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, den 26. September 2002  
Markt Eckental

G l ä s s e r  
1. Bürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Entwässerungseinrichtung des Marktes Eckental  
(Entwässerungssatzung – EWS – )  
vom 4. Juli 2007**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

**§ 1**

Die Entwässerungssatzung des Marktes Eckental (EWS) i. d. F. vom 26.09.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des Marktes Eckental vom 1. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5 werden nach dem Wort „Abwässer“ die Worte „oder sonstige Stoffe“ und nach dem Wort „einleitet“ die Worte „oder einbringt“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 10. Juli 2007 in Kraft.

Eckental, den 4. Juli 2007  
Markt Eckental

G l ä s s e r  
1. Bürgermeister